

gescannt

Anlage 6

Delegierende Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen

der **Stadt Ingolstadt**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel
- nachstehend "**die Stadt**" genannt -,

auf E1

Step 7

und

dem **Landkreis Eichstätt**, vertreten durch Herrn Landrat Anton Knapp
- nachstehend "**der Landkreis Eichstätt**" genannt -,

und

dem **Landkreis Kelheim**, vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer
- nachstehend „**der Landkreis Kelheim**“ genannt -,

wird folgende delegierende Zweckvereinbarung über die Sicherstellung von
Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt, dem
Landkreis Eichstätt und dem Landkreis Kelheim geschlossen:

Präambel

Die Stadt, der Landkreis Eichstätt und der Landkreis Kelheim sind als öffentliche
Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG für die Planung, Organisation und
Sicherstellung des straßengebundenen ÖPNV zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2
BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG).Nr. 1370/2007.
Zwischen der Stadt, dem Landkreis Eichstätt und dem Landkreis Kelheim bestehen
historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien.

Dies gilt namentlich für die Linie:

Ingolstadt – Kösching – Tettenwang - Riedenburg (derzeit bedient durch die
RBA/INVG-Linie 9221)

Der genannte Verkehrsdienst dient im Einklang mit dem Nahverkehrsplan der Stadt und den Nahverkehrsplänen der Landkreise ganz überwiegend der Anbindung an das Oberzentrum und den Wirtschaftsstandort Ingolstadt sowie dem Schulstandort Riedenburg.

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt, diese gebietsübergreifende Regionallinie im Wege eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens sicherzustellen.

Bezüglich dieser gebietsübergreifenden Linie wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse erwartet, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb, der den Anforderungen der Stadt und der Landkreise bzw. der Landkreisgemeinden entspricht, nicht möglich ist.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs der gebietsübergreifenden Linie geschaffen. Zu diesem Zweck stimmen die Stadt Ingolstadt und der Landkreis Kelheim als "mitbedienter Aufgabenträger" insbesondere einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf der gebietsübergreifenden Linie ab dem 03.12.2019 zu und übertragen die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich der auf ihren Gebieten verlaufenden, oben bezeichneten Linienabschnitte auf den Landkreis Eichstätt.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit bei der Sicherstellung eines gebietsübergreifenden Linienverkehrs und zur Übertragung der dazu erforderlichen Kompetenzen:

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung

- (1) Mit dieser Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV und zuständigen Behörden nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayÖPNVG zustehen, zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele. Die Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung bezieht sich auf die im Folgenden

definierten Aufgaben und Befugnisse bezüglich der nachstehend definierten Verkehrsdienste. Hierbei übertragen die Stadt und der Landkreis Kelheim die Aufgaben und Befugnisse bezüglich der auf ihrem Gebiet verlaufenden Abschnitte des Linienverkehrs auf den Landkreis Eichstätt in seine alleinige Zuständigkeit.

(2) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung sind folgende Verkehrsdienste:

Ingolstadt – Kösching – Tettenwang - Riedenburg (derzeit bedient durch die RBA/INVG-Linie 9221)

Soweit die vorstehend genannten Relationen hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auf diese geänderten bzw. ersetzenden Verkehre.

(3) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayÖPNVG verbunden sind. Übertragen sind hiernach insbesondere:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich

- ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet der übernehmende Vertragspartner in enger Abstimmung mit den übertragenden Vertragspartnern.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach Abs. 1 Satz 4 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass den jeweils anderen Vertragspartnern die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

- (4) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung des übernehmenden Vertragspartners verbunden, das Verkehrsangebot auf den übernommenen Linienabschnitten im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots sicherzustellen, die in den in Absatz 2 genannten, abgestimmten Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegt sind. Eine mehr als nur unwesentliche Abweichung von diesen Anforderungen ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners ist nicht vereinbarungskonform. Die Vertragspartner sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber, der auf den dem Vertragspartner nach Absatz 2 zugeordneten Linien tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

- (5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist dem übernehmenden Vertragspartner die Befugnis übertragen, in seinem Nahverkehrsplan Bedienungsstandards gemäß Absatz 4 zur Konkretisierung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf den übernommenen Linienabschnitten festzulegen. Insoweit wird durch diese

Vereinbarung die Befugnis zur Aufstellung und Beschlussfassung des Nahverkehrsplans nach Art. 12 Abs. 1, Art 13 BayÖPNVG auf die übernommenen Linienabschnitte erstreckt.

- (6) Eine Änderung der in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß Art. 12 Abs. 1, Art. 13 BayÖPNVG möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Eine mehr als nur unerhebliche Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist nur nach Abstimmung der Vertragspartner möglich. Unter Abstimmung verstehen die Vertragspartner, soweit es um die Änderung der bzw. Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards für die übernommenen Linienabschnitte geht, Einvernehmen. Das Einvernehmen nach Satz 3 zu einer Absenkung der in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards gilt dann als erteilt, wenn der vereinbarte Finanzierungsbeitrag des übertragenden Vertragspartners (vgl. § 2) aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Linie nicht mehr ausreicht, um den vom übertragenden Vertragspartner bei Abschluss dieser Vereinbarung ursprünglich übernommenen Anteil an der Kostenunterdeckung der fraglichen Linie auszugleichen.

§ 2

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Betriebs der in § 1 Absatz 2 genannten gebietsübergreifenden Linie wird im Innenverhältnis zwischen der Stadt und den Landkreisen mit dieser Vereinbarung geregelt. Die Höhe von Ausgleichsleistungen, die ein Vertragspartner ggf. einem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt; hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge maßgeblich.
- (2) Die übertragenden Vertragspartner beteiligen sich an der Finanzierung der in § 1 Absatz 2 genannten Linie dadurch, dass sie anteilig Finanzierungsbeiträge für die jeweils auf ihrem Gebiet erbrachte Verkehrsleistung erbringen. Maßstab für die gemäß Satz 1 anteilige Finanzierung ist die jeweils auf einer in § 1 Abs. 2 genannten Relation erbrachte Jahresnutzkilometerleistung. Diese entspricht 100%. Der Anteil der jeweiligen Jahresnutzkilometerleistung einer Relation, welcher in der Stadt erbracht wird, entspricht der Variablen „x“. Der Anteil der jeweiligen Jahresnutzkilometerleistung einer Relation, welcher im Landkreis Eichstätt erbracht

wird, entspricht der Variablen „y“. Der Anteil der Jahresnutzkilometerleistung einer Relation, welcher im Landkreis Kelheim erbracht wird, entspricht der Variablen „z“.

Die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge, welche aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der betroffenen Aufgabenträger auf einer Relation zu leisten sind, werden folgendermaßen zwischen Stadt und Landkreisen aufgeteilt:

- ✓ Die Stadt trägt x mal die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge einer Relation
- ✓ Der Landkreis Eichstätt trägt y mal die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge einer Relation
- ✓ Der Landkreis Kelheim trägt z mal die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge einer Relation

Infolge der Übertragung der Aufgaben gemäß § 1 werden sämtliche Einnahmen (Tarifeinnahmen) und Ausgleichsmittel (Mittel nach § 45a PBefG und nach §§ 228 ff. SGB IX bzw. Mittel nach etwaigen Nachfolgeregelungen hierzu), die dem Verkehrsunternehmen auf Grund der Bedienung der Relation zustehen, der gegenständlichen Relationen dem beauftragten Verkehrsunternehmen zugeordnet und verringern die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge.

(3) Verändert sich die wirtschaftliche Situation einer der in § 1 Absatz 2 genannten Relationen so, dass die vorstehend vereinbarte Mitfinanzierung des übertragenden Vertragspartners nicht mehr ausreicht, um das bei Abschluss dieser Vereinbarung gemeinsam zugrunde gelegte Bedienungsniveau in qualitativer und quantitativer Hinsicht sicherzustellen, dann ist der übernehmende Vertragspartner dazu berechtigt, gemäß § 1 Absatz 6 dieser Vereinbarung die Mindestbedienungsstandards bis auf das Niveau abzusenken, dass durch die Mitfinanzierung des übertragenden Vertragspartners nach Absatz 2 anteilig (entsprechend des ursprünglich übernommenen Anteils an der Finanzierung) ausgeglichen wird. Alternativ dazu können die Vertragspartner durch ergänzende Vereinbarung eine Anpassung der Mitfinanzierung vereinbaren, um das Bedienungsniveau zu erhalten.

(4) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.d. § 1, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils übernehmende Vertragspartner allein.

- (5) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die vorstehend geregelte Mitfinanzierung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten i.S.d. Art. 10 Abs. 3 KommZG bewirkt.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vertragspartner holen gemeinsam die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Diese Vereinbarung ist erstmalig kündbar zum 02.12.2029. Danach sind die Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 KommZG.

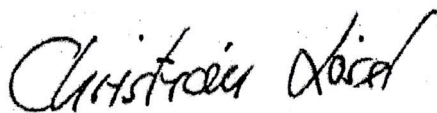
§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für

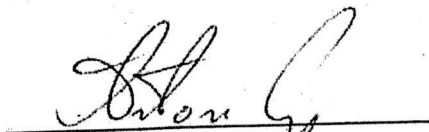
den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Ingolstadt, den 17.7.18



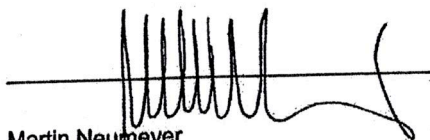
Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt

Eichstätt, den 17.8.2018



Anton Knapp
Landrat des Landkreises Eichstätt

Kelheim, den 08. Nov. 2018



Martin Neumeyer
Landrat des Landkreises Kelheim